

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0056/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.12.2023 den Online-Beitrag „Warum einem Kölner Paar Haft droht, wenn es die Straße zu seinem Haus betritt“.

Hierin berichtet die Redaktion über einen Rechtsstreit zwischen dem im Beitrag genannten Paar, welche Eigentümer eines Hauses sind, und dem Eigentümer der Privatstraße, an welche ihr Grundstück grenzt. Der Straßeneigentümer, eine Immobiliengesellschaft, verlange Nutzungsgebühren, welche die Hauseigentümer nicht zahlen wollten. Daher verklage nun der Straßeneigentümer das Ehepaar auf Untersagung der Nutzung der Straße und bei Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bzw. -haft.

Das Amtsgericht habe angedeutet, dem Kölner Ehepaar in einem Urteil zu verbieten, die Straße zu begehen. Diese könnten ihr Haus dann nicht mehr erreichen oder verlassen, ohne sich strafbar zu machen. Und sie müssten bei Betreten der Straße mit einer Geldstrafe von bis zu 250.000 Euro oder einem halben Jahr Haft rechnen.

Den Sachverhalt und den Rechtsstreit führt die Redaktion weiter aus.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Alle drei Artikel (Az. 0056/24/1, 0058/24/1 und 0060/24/1) – der Beschwerdeführer beschwert sich neben dem vorliegenden Beitrag auch gegen zwei weitere Artikel anderer Zeitungen – behandelten denselben Sachverhalt, nämlich dass ein Ehepaar in Köln seine Wohnung nicht mehr direkt von der Straße aus betreten dürfte, da der Eigentümer der Straße dies gerichtlich durchgesetzt habe.

Alle drei Artikel litten indes an einem erheblichen inhaltlichen Mangel, da eine wesentliche Tatsache in Bezug auf die Prozessführung des beklagten Ehepaars verschwiegen werde. Hierzu müsste man jedoch das Urteil des AG Köln vom 03.01.2024 im Volltext lesen:

„Eine solche Gestattung ergibt sich im vorliegenden Fall nicht aus einem Notwegerecht im Sinne des § 917 BGB, da die Beklagten ein solches nicht geltend machen. [...] Wenn die Beklagten aber – aus welchen Motiven auch immer – diejenigen Erklärungen, die ihnen möglicherweise zum Prozesserverfolg verhelfen könnten, nicht abgeben wollen, ist dies ihr gutes Recht, sie tragen dann aber die rechtlichen Konsequenzen.“

Ausweislich des Urteils seien die Beklagten mehrfach durch verschiedentliche Gerichte (AG, LG und OLG Köln) darauf hingewiesen worden, dass ein Notwegerecht nach § 917 BGB ausdrücklich verlangt werden könne (bzw. müsse), wenn die Nutzung der Straße weiterhin beabsichtigt sei. Dass die Beklagten – das im Beitrag genannte Ehepaar – hierauf wissentlich und willentlich verzichtet haben, hätte nach Meinung des Beschwerdeführers in den Artikeln erwähnt werden müssen, um einem Framing alias „böse Eigentümer“ gegen „unschuldige Nachbarn“ vorzubeugen. Anderenfalls sei die Berichterstattung unvollständig und mithin sorgfaltswidrig gemäß Ziffer 2 des Pressekodex.

Im Übrigen hätte anstelle eines Blicks in das Urteil auch einfach genügt, sich den Artikel eines Mitbewerbers anzuschauen, welchen der Beschwerdeführer verlinkt.

Anmerkung: In dem vorgelegten Urteil des AG Köln, Az. 149 C 520/23 vom 03.01.2024 heißt es hierzu:

„Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung des Betretens und des Benutzens des Straßengrundstückes als Fahrweg durch die Beklagten sowie von diesen zur Hilfe genommener Dritter aus § 862 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB zu. [...]

c) Die Störung [Besitzstörung durch Straßennutzung durch das Ehepaar] wird auch nicht durch das Gesetz gestattet. Erforderlich wäre, dass gerade die eigenmächtige Handlungsweise gesetzlich gestattet ist (...).

aa) Eine solche Gestattung ergibt sich im vorliegenden Fall nicht aus einem Notwegerecht im Sinne des § 917 BGB, da die Beklagten ein solches nicht geltend machen.

Es kann offen bleiben, ob ein Notwegerecht nicht nur dem Anspruch des Eigentümers aus § 1004 BGB entgegengehalten werden kann, sondern auch eine – hier vorliegende – Besitzstörung an dem Nachbargrundstück gestattet, sodass die Notwegbenutzung keine verbotene Eigenmacht darstellt (...) oder ob es jedenfalls prozessuale Möglichkeiten gibt, sich mit einem Notwegerecht gegen eine Besitzschutzklage zu verteidigen (...). Denn die Beklagten machen ein Notwegerecht gar nicht geltend. Ein Notwegerecht entsteht aber nicht schon dann, wenn einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege

fehlt. Vielmehr stellt das Verlangen eines Notwegs ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal dar (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ...). Insofern hätten die Beklagten, um weiterhin das Straßengrundstück benutzen zu dürfen, jedenfalls äußern müssen, von der Klägerin einen Notweg zu verlangen. Das Gericht hatte die Beklagtenseite noch mit Schreiben vom 13.11.2023 – zwei Tage vor dem Verhandlungstermin – darauf hingewiesen, dass aus den bisherigen Ausführungen noch nicht deutlich wird, ob sich die Beklagtenseite – jedenfalls auch – auf ein Notwegerecht nach § 917 BGB beruft. Hierbei hatte es darauf Bezug genommen, dass die Beklagten in ihrer Klageerwiderung selbst mitgeteilt hatten, nicht bereit gewesen zu sein, mit der Klägerin einen Gestattungsvertrag hinsichtlich der Straßenbenutzung abzuschließen, bzw. sie – die Beklagten – bedürften aus rechtlichen Gründen nicht der Inanspruchnahme eines Notwegerechts. Weiter hatte das Gericht auf vorangegangene, die hiesigen Parteien betreffende Gerichts-Entscheidungen Bezug genommen, nämlich auf die Entscheidungsgründe im Urteil des Amtsgerichts Köln vom 01.07.2021 und die Gründe des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln vom 29.11.2022, in denen es hieß, es bestehe ein Notwegerecht im Sinne des § 917 BGB – welches allerdings im konkreten Fall nicht das Abstellen eines Fahrzeugs erfasse –, bzw. die Beklagten hätten einen Notweg gerade nicht verlangt. Das Gericht hatte der Beklagtenseite aufgegeben, dies spätestens im Termin klarzustellen. Auf die entsprechende gerichtliche Frage im Verhandlungstermin am 15.11.2022 hat der Beklagten-Vertreter aber die Frage nicht beantwortet. [...] Insofern wird deutlich, dass die Beklagtenseite ein Notwegerecht gerade nicht verlangt. Wenn die Beklagten aber – aus welchen Motiven auch immer – diejenigen Erklärungen, die ihnen möglicherweise zum Prozesserverfolg verhelfen könnten, nicht abgeben wollen, ist dies ihr gutes Recht, sie tragen dann aber die rechtlichen Konsequenzen.

bb) Andere Rechtsgrundlagen, die den Beklagten das Betreten bzw. Befahren des Straßengrundstücks gestatten, bestehen nicht. Dies schon deswegen nicht, weil § 917 BGB die Wegerechte abschließend regelt (...) [...] Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die tatsächliche Situation, welcher der hiesige Rechtsstreit zugrunde liegt, nicht entstanden wäre, wenn entsprechend des Inhalts des Erschließungsvertrags Besitz und Eigentum am Straßengrundstück der Gemeinde Q. bzw. der Stadt Köln übertragen worden wären und das Straßengrundstück öffentlich gewidmet worden wäre. Warum dies nicht geschehen ist, ist nach dem Inhalt der hiesigen Akte nicht nachvollziehbar, für die Entscheidung des hiesigen Rechtsstreits aber auch nicht maßgeblich.

Das Gericht verkennt auch nicht, dass sich das Verhalten der Klägerin, sämtlichen anderen Anliegern, nur nicht den Beklagten, das Betreten und Befahren des Straßengrundstücks ohne weiteres zu erlauben, als objektiv ungerecht darstellt. Rationale Gründe hierfür sind nicht ersichtlich. Es erscheint in tatsächlicher Hinsicht vollkommen unsinnig, dass die Beklagten ihr Grundstück nicht mehr über die Straße, sondern allenfalls noch über andere benachbarte Grundstücke betreten dürfen sollen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich das Straßengrundstück in Privatbesitz bzw. Privateigentum der Klägerin befindet. Wegen § 863 BGB ist die Berufung auf § 242 BGB – abgesehen von im vorliegenden Fall nicht gegebenen eng umgrenzten Ausnahmefällen (...) – ausgeschlossen. Anders als eine öffentliche Gebietskörperschaft wie eine Gemeinde muss die Klägerin die Nutzer ihres Straßengrundstücks nicht „gerecht“ oder gar „gleich“ behandeln. Diese Rechte der Klägerin sind – wie dargestellt – durch das gesetzlich geregelte Notwegerecht begrenzt. Insofern stellt das Gesetz gerade Möglichkeiten bereit, sich „ungerechten“ Maßnahmen privater Grundstückseigentümer bzw. -besitzer zu erwehren.

Diese Möglichkeiten möchten die Beklagten aber – wie dargestellt – nicht nutzen, sondern sind der – nach hiesiger Auffassung unzutreffenden – Ansicht, eines Notwegerechts nicht zu bedürfen. [...]"

III. Der Beschwerdegegner trägt zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers vor, nicht die Berichterstattung sei unvollständig, sondern die Beschwerde, die in der Reihe der Veröffentlichungen zu dieser Thematik den Folgeartikel übersehen habe, der am 14. Januar um 7.40 Uhr unter einem in der Stellungnahme genannten Link und in der Printausgabe am 15. Januar 2024 unter der Überschrift „Kurioses Urteil zu Wegerechtsstreit“ publiziert worden sei. Der Beschwerdegegner hat eine Kopie des Print-Beitrags vorgelegt.

Online heiße es dort in einem gefetteten Zwischentitel „Amtsgericht Köln: Ehepaar soll ihr Notwegerecht nicht verlangt haben“ und weiter im Text:

(...) „Die auch dem Grundgesetz zuwiderlaufende Paradoxie, dass Menschen die Straße zu ihrem eigenen Haus nicht betreten dürfen, wird für das Amtsgericht dadurch plausibel, dass [die Kläger] ihr Notwegerecht nicht geltend gemacht hätten. Das Gericht argumentiert, dass ein Notwegerecht nicht schon bestehe, „wenn einem Grundstück die zur ordnungsgemäßen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg fehlt“. Das Ehepaar hätte von den Eigentümern der Straße ein Notwegerecht explizit verlangen müssen – das wäre „nicht kompliziert“ gewesen und sei vom Gericht mehrfach so nahegelegt worden, heißt es im Urteil. Nur dadurch habe sich das beklagte Paar in die Verlegenheit gebracht, in diese „unsinnige“ Situation zu kommen.

(...)

Der Anwalt von [...] sieht das anders: „Dadurch hätten wir unsere Rechtsposition verlassen und meine Mandanten wären verpflichtet gewesen, eine Notwegerechte zu zahlen“, sagt er. „Die Erstbesitzer des Grundstücks meiner Mandanten haben aber nachweislich für die Erschließung der Straße bezahlt – insofern besteht kein Anspruch der Eigentümer, nochmal für die Straßennutzung abzukassieren.“ (...)

Den Vorwurf unvollständig und unsorgfältig berichtet zu haben weist der Beschwerdegegner zurück und bittet, die Beschwerde abzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Hierfür ist ausschlaggebend, dass das vom Beschwerdeführer angeführte Urteil vom 03.01.2024 erst nach der Veröffentlichung des beschwerdegegenständlichen Beitrags am 08.12.2023 erging. Insoweit konnte es die Redaktion nicht im Rahmen ihrer seinerzeitigen Berichterstattung berücksichtigen. Zudem ging sie in ihrer Folgeberichterstattung auf das Urteil ein.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de